Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/50/32

9. Februar 1996

Generalversammlung

Fünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 88

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) (A/50/609)]

50/32. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung¹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/39 vom 9. Dezember 1994, worin sie den

¹A/50/23 (Teil IV), Kap. VIII.

 $^{^{2}}A/50/458$.

Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

- 1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;
- 2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 *e*) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;
- 3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 *e*) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;
- 5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung 6. Dezember 1995